



Weisung

Geht an	<ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsämter sowie der Städte Biel, Bern und Thun• Die Mitarbeitenden des SEM• Die Mitarbeitenden des Fedpol
Ort, Datum	Bern-Wabern, 1. Juli 2020, Version 2.0
Referenz/Aktenzeichen	Weisung Nr. 02/2020 - SEM-D-053D3401/102

Weisung zur Erfassung und Änderung von Personendaten in ZEMIS

Ersetzt die Version 1.0 vom 01.07.2012

1 Ziel und Geltungsbereich

Ziel dieser Weisung ist, die Erfassung und Änderung von Personendaten in ZEMIS einheitlich zu regeln.

Der Geltungsbereich der Weisung umfasst alle in ZEMIS und den direkt verbundenen Subsystemen (z.B. MIDES, eARB, eAsyl, eRetour) erfassten Personendaten.

2 Definitionen

2.1 Der Begriff „Identität“

In ZEMIS wird die „Identität“ einer Person durch folgende Personendaten definiert: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.

Im Bereich Asyl sind gem. Art. 1a Bst. a der AsylV 1 zusätzlich der Geburtsort im Ausland sowie die Ethnie Teil der Identität.

Bei der Feststellung der Identität wird zwischen gesicherter respektive nicht gesicherter Identität unterschieden, wobei diese Unterscheidung in ZEMIS nicht direkt abgebildet werden kann.

2.1.1 Gesicherte Identität

Die Identität einer Person gilt als gesichert, wenn die Person ein echtes, gültiges und ihr zustehendes heimatliches Identitäts- oder Reisedokument vorweisen kann.

2.1.2 Nicht gesicherte Identität

Die Identität einer Person gilt als **nicht gesichert**, wenn:

- die Personalien gemäss Angabe erfasst werden müssen z.B.
 - ab Personalienblatt der Bundesasylzentren (BAZ) oder der Grenzkontrollbehörden (GKB)
 - gemäss mündlicher Angabe der Person
- die vorgelegten Dokumente kein Reise- bzw. Identitätsdokument darstellen (z.B. Führerschein, Diplome, Fantasiedokumente)
- lediglich Ersatzreisedokumente wie auch Laissez-passer vorliegen
- die Reise- oder Identitätsdokumente gefälscht, verfälscht oder der Person nicht zustehend sind wie
 - missbräuchlich verwendete Dokumente (z.B. Verwendung des Passes des Bruders)
 - inhaltsverfälschte Dokumente (z.B. Foto ersetzt, Name verändert, Rasuren)
 - Totalfälschungen (z.B. Laserkopie)
 - Blankofälschungen

Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen (gemäss RDV, SR 143.5) sind fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden (Art. 12 Abs. 1 RDV). Gestützt auf das Passbild im Schweizerischen Reisedokument kann zumindest eine Zuordnung der Person und somit eine Identifizierung erfolgen, wenn die betreffende Person beispielsweise bei einer Behörde am Schalter vorspricht – auch wenn die Identitätsangaben im Reisedokument nicht gesichert sind.

2.1.3 Hauptidentität

Jede Person hat in ZEMIS eine Hauptidentität. Ist für eine Person nur eine Identität bekannt, stellt diese die Hauptidentität dar, auch wenn sie nicht gesichert ist. Die Hauptidentität entspricht dem amtlichen Namen der Person.

2.1.4 Nebenidentität

Eine Person kann mehrere Nebenidentitäten haben. Nebenidentitäten zeigen auf, unter welchen Namen und Angaben eine Person den Behörden ebenfalls bekannt ist. Diese

entstehen einerseits automatisch durch Mutationen (z.B. bei Bearbeitung der Hauptidentität oder einer Datenverschmelzung) oder können bei Bedarf auch manuell erfasst werden (siehe Kapitel 2.1.6).

In welchem Fall eine Hauptidentität zu einer Nebenidentität wird, ist im Kapitel 3.8 beschrieben.

2.1.5 Identifikationsart

Mit der Identifikationsart wird bezeichnet, auf welcher Datenquelle die Personendaten der Haupt-/Nebenidentität basieren. Zur Auswahl stehen in ZEMIS:

- «nach Zivilstandsregister»: Identität durch Vorliegen eines Dokumentes des schweizerischen Personenstandsregisters (Infostar)
- «nach Reisedokument»: gesicherte Identität durch Vorliegen eines heimatlichen Identitäts- oder Reisedokumentes
- «nach Angabe»: nicht gesicherte Identitäten gemäss Kapitel 2.1.2

Mit der Identifikationsart wird zudem gesteuert, welche Identität/Namen im Ausländerausweis in der Haupt-/Nebenrubrik ausgewiesen wird.

2.1.6 Nebenidentitätsart

Die Nebenidentitätsart beschreibt, weshalb eine Nebenidentität erfasst worden ist. Bei einer Mutation der Hauptidentität, wird die bestehende Identifikationsart vom System in die neue Nebenidentität übernommen. Zur Auswahl stehen folgende Begründungen:

Nebenidentitätsart (in der Reihenfolge der Auswahlliste in ZEMIS)	Gültigkeitsbereich	
	Asyl	AIG/BüG
Alias-Name Abweichende Personendaten des Gesuchstellers. Die abweichenden Identitätsangaben werden z.B. belegt durch: - AFIS Resultate - Polizei- und Berichte der Grenzkontrollbehörden	Ja	Ja
Name nach Angabe Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja
Name nach Reisedokument Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja
Name nach Zivilstandsregister Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja

Ledigname Kennzeichnet den von einer Person <u>vor der Heirat</u> getragenen Namen (Spezialfall der Namensänderung).	Ja	Ja
Namensänderung Wird verwendet, wenn eine <u>offizielle Namensänderung</u> vorliegt, welcher ein behördlicher Entscheid nach Art. 30 ZGB oder ein Zivilstandsereignis (z.B. Eheschliessung; Nachweis mittels Zivilstands Dokument) zugrunde liegt. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei <u>Änderung des Vornamens</u> .	Ja	Ja
Frühere Heirat Findet bei Personen Anwendung, welche <u>früher bereits ein- oder mehrmals verheiratet</u> waren und nun als Folge einer neuen Heirat den Namen ändern. Damit wird sichergestellt, dass die ehemalige Identität in ZEMIS verfügbar bleibt.	Ja	Ja
Abweichende Daten Wird in folgenden Situationen verwendet: <ul style="list-style-type: none"> • andere Schreibweise von Name und / oder Vorname • Fälle mit abweichenden Geburtsdaten, als Folge von unvollständig angegebenen Daten, kalendarischen Unterschieden. 	Ja	Ja
Namensmissbrauch Erwiesene, falsche Identitätsangaben des Gesuchstellers mit den Personendaten einer anderen real existierenden Person .	Ja	Ja
Name Ersterfassung Wird verwendet, wenn Ausländer ohne vollständige Angaben und / oder Interpretationsspielraum erfasst worden sind (AIG).	Ja	Ja
Künstlername Wird bei Persönlichkeiten (Sänger, Schauspieler usw.) angewendet, wenn diese ein Pseudonym verwenden (z.B. Udo Jürgens).	nein	Ja
Erfassungsfehler Wird verwendet, wenn eine Identität aufgrund eines Erfassungsfehlers der Behörde korrigiert werden muss (belegt durch Dokumente oder Schriftstücke im Dossier).	Ja	Ja
Frühere Staatsangehörigkeit Personendaten aus früheren Staatsangehörigkeiten.	Ja	Ja
Andere Gründe Findet Anwendung, wenn keine der oben beschriebenen Identitätsarten zugeordnet werden kann.	Ja	Ja

3 Grundsätze und Regeln

3.1 Namen und Vornamen

Für die Bestimmung und Schreibweise der Namen ausländischer Staatsangehöriger ist die Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen¹ massgebend.

Namen und Vornamen der Personen sind grundsätzlich mit Gross- und Kleinschreibung (Anfangsbuchstabe = gross) zu erfassen.

3.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist aufgrund der erfolgten Identitätsbestimmung nach gregorianischem Kalender in der Form TT.MM.JJJJ (TT = Tag, MM = Monat, JJJJ = Jahr) zu erfassen und muss exakt dem Geburtsdatum auf den heimatlichen Reisedokumenten entsprechen.

Bei **unvollständigen** Geburtsdaten müssen die Felder „Geburtstag“ bzw. „Geburtsmonat“ leer gelassen werden, wenn dazu Angaben fehlen. Im Bereich Asyl ist nach ständiger Praxis bei Personen, bei denen das genaue Geburtsdatum in Bezug auf den Tag und Monat nicht exakt bestimmt werden kann, jeweils der 1. Januar als fiktiver Geburtstag zu erfassen.

Bei **vollständig unbekanntem** Geburtsdatum muss der Eintrag „01.01.1800“ erfasst werden.

3.3 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist aufgrund der erfolgten Identitätsbestimmung zu erfassen. Für Staatenlose, Personen mit unbekannter Herkunft oder Personen aus Staaten, die die Schweiz nicht anerkennt, gelten folgende speziellen Regelungen:

Die Staatsangehörigkeit „999 Staat unbekannt“ wird gesetzt, wenn unklar ist, woher die Person kommt oder bei unglaubhaften Herkunftsangaben.

Die Staatsangehörigkeit „998 Staatenlos“ darf ausschliesslich für von der Schweiz anerkannte Staatenlose verwendet werden (nur bei vorhandener entsprechender Verfügung des SEM). Eine von einem anderen Staat als staatenlos anerkannte Person ist mit Code "999 Staat unbekannt" zu erfassen.

Die Staatsangehörigkeit "997 ohne Nationalität" wird bei Personen erfasst, von denen die Herkunft grundsätzlich bekannt ist, aufgrund der vorliegenden Aktenlage jedoch davon auszugehen ist, dass sie nicht über die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates oder eines anderen Staates verfügen. Ebenfalls wird dieser Code für Personen erfasst, welche aus nicht offiziell von der Schweiz anerkannten Staaten stammen, sofern diese in der Länder-Auswahl-Liste in ZEMIS nicht zur Verfügung stehen.

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthaltsregelung.html>

Berechtigte Benutzerkreise können die aktuelle Länderliste² im Intranet SEM einsehen.

Doppelte Staatsangehörigkeiten:

Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten (z.B. Bürger eines Dritt- und EU-Staates), ist die (gesicherte) Identität mit der Staatsangehörigkeit, welche der Person die bessere Rechtsstellung vermittelt, als Hauptidentität zu erfassen. Die Identität mit der weiteren Staatsangehörigkeit ist im Bereich AIG im dafür vorgesehenen Feld „2. Staatsangehörigkeit“ zu erfassen. Im Bereich Asyl existiert dieses Feld nicht; eine weitere Staatsangehörigkeit ist als Nebenidentität zu erfassen.

3.4 Geburtsnation

Im Bereich Asyl entspricht die Geburtsnation der Staatsangehörigkeit/Nationalität zum Zeitpunkt der Geburt. Diese ist zwingend zu erfassen, begründet aber nicht die Identität.

3.5 Bestreitungsvermerk

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, muss bei den bestrittenen Daten der Hauptidentität ein entsprechender Vermerk angebracht werden (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSGVO). Spricht bei einer verlangten bzw. von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung mehr für die Richtigkeit der aktuell erfassten Daten, sind diese zu belassen, aber mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Spricht hingegen mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Daten zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über die Anbringung eines Bestreitungsvermerkes ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Ein Bestreitungsvermerk kann nur vom SEM bei den folgenden Datenfeldern der Hauptidentität erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Geburtsgemeinde CH, Geburtsort Ausland.

Ein Bestreitungsvermerk ist nicht zulässig, wenn die Daten auf einem Eintrag im Personenstandsregister beruhen.

3.6 Identitätsbestimmung

Mit der Identitätsbestimmung wird das Ziel verfolgt, die genaue und korrekte Identität einer Person festzustellen, damit die Geschäfte inhaltlich korrekt und gesichert geführt werden können. Ein weiteres Ziel ist die Verhinderung von Mehrfacherfassungen von Personen.

Die Identitätsbestimmung einer Person erfolgt anhand:

- der vorgelegten Dokumente
- Fingerabdruckvergleich
- Angaben der Person
- Rapporte von Polizei und Grenzkontrollbehörden

² https://portal.ejpd.admin.ch/intrabfmk-publ/content/dam/data/bfm/dokumentationen/it/zemis/allg_infos/codes_listen/land-nation-staat-d.pdf

3.7 Vorgehen bei Zweifeln über die Identität einer Person

Bestehen Zweifel über die Identität einer Person, stehen verschiedene Möglichkeiten für die Identitätsbestimmung zur Verfügung:

- Fingerabdruckvergleich: Daktyloskopie und Abgleich der erfassten Fingerprints mit der AFIS Datenbank, EURODAC und C-VIS/ORBIS. Erfolgt ein Treffer, kann die Person aufgrund einer früher erfolgten Fingerabdruckabnahme identifiziert und bereits bekannten Identitätsangaben (Name, Vorname, Geburtsdatum etc.) zugewiesen werden
- Fotovergleich
- Schriftenvergleich
- Aktenvergleich
- Identitätsabklärung bei nationalen Stellen und ausländischen Behörden
- Befragungen und Anhörungen
- Lingua Gutachten
- Dokumentenprüfungen

3.8 Bestimmung der Hauptidentität und der Nebenidentität

Die Bestimmung der **Hauptidentität** erfolgt nach den Grundsätzen von Kapitel 2.1.3.

Sind für eine Person mehrere Identitäten bekannt, erfolgt der Eintrag als Hauptidentität aufgrund der offiziellen Dokumente. Sind diese nicht verfügbar, wird versucht, die Hauptidentität gemäss Kapitel 3.7 zu ermitteln. Im Zweifelsfall wird die mit der höchsten Wahrscheinlichkeit richtige Angabe als Hauptidentität geführt. Die weiteren **Identitäten** werden als **Nebenidentität** bezeichnet.

Sofern in der Hauptidentität ein unter Kapitel 2.1 genanntes Element geändert wird (Ausnahme Geschlecht), entsteht eine neue Hauptidentität und die vormaligen Angaben werden als Nebenidentität gespeichert.

Kann abschliessend festgestellt werden, dass eine Person den Namen oder ein Dokument missbräuchlich verwendet, müssen diese Personendaten als Nebenidentität mit Identifikationsart „Namensmissbrauch“ erfasst werden. Nur wenn für die Person keine anderen Namen festgestellt werden können, dürfen die missbräuchlich verwendeten Personendaten als Hauptidentität erfasst werden. Zur Erkennung des Missbrauchs muss in diesen Fällen ein Bestreitungsvermerk bei den betroffenen Feldern erfasst werden.

3.9 Nachvollziehbarkeit von Identitätswechseln

Erfasste Identitäten bleiben gespeichert und dürfen nur im Ausnahmefall (z. B. Identitätsmissbrauch) gelöscht werden. Jede Änderung der Identitäten muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

3.10 Einträge im schweizerischen Personenstandsregister

Die anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person im Personenstandsregister beurkundeten und durch die nachfolgenden Ereignisbeurkundungen nachgeführten Daten über den Personenstand erbringen mit Ausnahme der Angabe betreffend die ausländische Staatsangehörigkeit den **vollen Beweis** (im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZGB) zur Festlegung der Identität und wird daher in ZEMIS immer als Hauptidentität «nach Zivilstandsregister»

geführt. Dies gilt auch für einzelne Elemente eines nicht vollständigen Datensatzes (siehe Weisung EAZW Nr. 10.08.10.01³ vom 1. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2011), Ziffer. 4.1).

Wird eine ausländische Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt und der dort registrierte amtliche Name stimmt nachweislich nicht mit der Namensführung im ausländischen Reisedokument überein (Identität nach Pass und nach Personenstandsregister sind unterschiedlich), sind diese Abweichungen grundsätzlich durch die Person, die die Daten mutiert oder zur Mutation in Auftrag gibt, zu klären. Ist die abweichende Namensführung nachvollziehbar, ist die **Identität «nach Zivilstandsregister» als Hauptidentität** und der **«Name nach Reisedokument» als Nebenidentität** zu führen.

Beim Ausländerausweis werden folgende Identitäten aufgedruckt: Sofern für eine Person nur eine Identität erfasst ist, wird diese in ZEMIS als Hauptidentität geführt und auf dem Ausländerausweis auf der Vorderseite aufgedruckt. Sofern die Daten einer ausländischen Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt werden und der dort registrierte amtliche Name nicht mit der Namensführung im ausländischen Reisepass übereinstimmt, wird die «nach Zivilstandsregister» als Hauptidentität (ZEMIS „Zivilstand“) und der Name gemäss Reisepass als Nebenidentität geführt. Auf dem Ausländerausweis wird die Identität gemäss Reisepass auf die Vorderseite und der Name gemäss „Zivilstand“ auf die Rückseite gedruckt.

Zivilstandsereignisse (Geburten, Kindsanerkennungen, Trauungen und eingetragene Partnerschaften, Todesfälle) werden in ZEMIS nach entsprechender Meldung des Zivilstandsamtes (gem. Art. 51 ZStV) eingetragen bzw. abgeändert (Identifikationsart «nach Zivilstandsregister»).

Wird eine in der Schweiz eingetretene Geburt nicht innerhalb von 3 Wochen an das SEM gemeldet, so kann die Erfassung im ZEMIS gestützt auf eine „*Zivilstandsamtliche Bestätigung der Anmeldung einer Geburt*“ erfolgen (Identifikationsart «nach Angabe»). Diese Geburtsbestätigung ist durch die Betroffenen beim Zivilstandsamt am Geburtsort des Kindes zu beschaffen und den Migrationsbehörden beizubringen. Sie enthält nur provisorische Personenstandsdaten. Nach Eingang der vom Zivilstandsamt ausgestellten Geburtsmitteilung ist die Identifikationsart auf «nach Zivilstandsregister» abzuändern. Zudem sind die Personendaten zwingend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (siehe Weisung EAZW Nr. 10.19.03.01⁴).

3.11 Behandlung von inaktiven Personen

Bei inaktiven Personen (z.B. nach Einbürgerung, Todesfall, definitiver Ausreise) findet, ausser bei Feststellung einer neuen gesicherten Identität, die von der erfassten Hauptidentität abweicht, grundsätzlich keine Änderung der Hauptidentität statt.

³ <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-08-10-01-d.pdf>

⁴ <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-19-03-01-d.pdf>

3.12 Anpassungen an Personendaten bei vorliegender Fernhaltmassnahme

Wird bei der Einreichung eines Asylgesuchs festgestellt, dass für den Gesuchsteller ein Einreiseverbot besteht, ersucht der für das Asylverfahren zuständige Sachbearbeitende bei der Abteilung Zulassung Aufenthalt (AAH) des SEM um dessen Löschung.

Nach der Löschung des Einreiseverbots kann der Fall normal bearbeitet werden.

Wird das Asylverfahren mit einem negativen Entscheid bzw. einem NEE abgeschlossen und die Wegweisung verfügt, ist neu zu prüfen, ob der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Sachverhalt ein erneutes Einreiseverbot rechtfertigt. Der Sachbearbeitende des Asylverfahrens muss sicherstellen, dass die für den Vollzug zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Einreiseverbot wegen des Asylgesuchs gelöscht wurde und jetzt die Verfügung eines allfälligen neuen Einreiseverbots zu prüfen ist. Die kantonale Behörde kann dann gemäss den üblichen Abläufen bei AAH ein neues Einreiseverbot beantragen.

3.13 Identität bei Asylgesuch und festgestellten Visumgeschäften

Wird bei der Bearbeitung eines Asylgesuchs festgestellt, dass die Person zu einem früheren Zeitpunkt ein Visum von einem Schengen-Staat erhalten hat, können grundsätzlich die Personalien im Visum als Hauptidentität verwendet werden. Diese Personalien gelten jedoch als nicht gesichert und müssen mit Identifikationsart nach «Angabe» erfasst werden. Bestehen Abweichungen bei den Identitätsangaben zwischen Asylgesuch und den Personalien im Visum, kann der zuständige Fachbereich nach dem rechtlichen Gehör und aufgrund der Sachlage entscheiden, welche Angaben als Hauptidentität eingesetzt werden können. Bei Visumverweigerungen ist der Verweigerungsgrund (z.B. Vorlage von gefälschten Dokumenten) zu berücksichtigen.

3.14 Unbestimmtes Geschlecht

Der Bundesrat setzt sich gegenwärtig mit der Frage nach der Einführung eines dritten Geschlechts auseinander. Er erstellt in Erfüllung der Postulate 17.4121⁵ und 17.4185⁶ derzeit einen Bericht. Bis dahin wird der betroffenen Person mitgeteilt, dass sie sich innerhalb der binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich) für ein Geschlecht entscheiden muss.

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174121>

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174185>

4 Zuständigkeit und Vorgehen bei Änderungen der Personendaten

4.1 Änderung Hauptidentität bei Abweichungen zum Personenstandsregister

Eine Änderung einer in ZEMIS geführten Hauptidentität, welche auf den im Personenstandsregister beurkundeten Personenstandsdaten basiert, ist unbedingt vorgängig mit den Zivilstandsbehörden (Art. 43 ZGB) respektive mit dem zuständigen Gericht (Art. 42 ZGB) zwecks Bereinigung der Daten im Personenstandsregister zu koordinieren. Änderungen dürfen in ZEMIS erst vorgenommen werden, nachdem die Daten im Personenstandsregister bereinigt worden sind.

4.2 Änderung der Identität im Bereich AIG

Für die Änderung von Personendaten im Bereich AIG sind, mit Ausnahme von anerkannten Flüchtlingen, die kantonalen Migrationsbehörden zuständig.

Notwendige Mutationen bei inaktiven AIG Personen-Datensätzen können an den Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration (DDZI) gerichtet werden; Mutationsberechtigt ist ebenfalls die Sektion Identifikation und Visumkonsultation (SIV).

Sowohl die Ausführung als auch die Ablehnung der Mutation wird vom DDZI an das kantonale Migrationsamt übermittelt. Dieses ist besorgt, dass bei Bedarf die Betroffenen entsprechend informiert werden.

Änderungen und Ergänzungen von Personendaten mit aktiven Einreiseverboten dürfen nur von AAH und SIV vorgenommen werden.

Mutationsaufträge, die auf einem Dokument aus dem Personenstandsregister basieren (Heimatschein, Eheurkunde, Geburtsurkunde, Todesurkunde, Familienausweis, Personenstandsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand, Adoptionsmitteilung, Anerkennungsmittteilung, Einbürgerungsnachweis oder Ähnlichem) und keine bewilligungsrelevanten Daten betreffen (Daten auf dem Ausländerausweis), können direkt vom DDZI bearbeitet werden. In diesem Fall werden die kantonalen Behörden über Änderungen informiert.

4.3 Änderung von Daten im Bereich Asyl

Für die Änderung von Personendaten im Bereich Asyl (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge mit ausländerrechtlicher Aufenthaltsregelung) ist das SEM zuständig.

Das SEM prüft und entscheidet über Änderungen von Personendaten auf Gesuch der betroffenen Person hin oder von Amtes wegen bei Vorliegen von gültigen (neuen) heimatlichen Ausweisdokumenten oder einem Auszug aus dem Personenstandsregister sowie nach einer gerichtlichen Feststellung der Personalien oder einem behördlichen Namensänderungsentscheid nach Art. 30 ZGB. Der entsprechende Entscheid des SEM wird der betroffenen Person, allenfalls nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs, mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Trifft nach Gewährung des rechtlichen Gehörs innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein oder ist die betroffene Person mit der Änderung einverstanden, ist die Änderung vorzunehmen. Die Migrationsbehörden und die betroffene Person werden über die vorgenommene Änderung orientiert.

Ist die betroffene Person mit der Änderung nicht einverstanden, ist aufgrund der Sachlage und der Akten zu entscheiden, ob die Änderung vorgenommen wird oder nicht. Dieser Entscheid ist der betroffenen Person mit einer Verfügung mitzuteilen und die zuständige kantonale Migrationsbehörde mit einer Kopie zu informieren.

Bei anerkannten Flüchtlingen mit AIG-Regelung entscheidet das SEM über die Änderung von Personendaten und beauftragt die zuständige kantonale Migrationsbehörde, die Datenmutation im ZEMIS vorzunehmen.

Falls die betroffene Person sich zu der beabsichtigten Änderung der Hauptidentität bereits im Rahmen des Asylverfahrens (Befragung/Anhörung, etc.) äussern konnte, ist eine weitere Stellungnahme nicht mehr notwendig.

Wird die Änderung der Hauptidentität im Rahmen des erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheides verfügt, ist die Datenänderung im Asylentscheid zu begründen und zwingend im Dispositiv aufzuführen. Im Kopienverteiler des Entscheides sind die kantonalen Migrationsbehörden und der Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr (DDAR) des SEM ausdrücklich auf die vorgenommene Änderung hinzuweisen.

4.4 Änderungen aufgrund Resultat des Fingerabdruckvergleichs

Änderungen und Ergänzungen an Daten der Identität einer Person, welche aufgrund des Resultats eines Fingerabdruckvergleichs festgestellt werden, sind direkt durch die Mitarbeitenden der SIV zu erledigen respektive der zuständigen Stelle in Auftrag zu geben. Falls eine Verschmelzung von Personendatensätzen erforderlich wird, beauftragt SIV den DDZI mit der Ausführung.

4.5 Änderungen bei Beschwerden während laufenden Verfahren

Verfügungen des SEM i.S. Datenänderung ZEMIS können beim BVGer angefochten werden. Innerhalb des SEM bleibt grundsätzlich die Einheit, welche die Verfügung erlassen hat, zuständig für Vernehmlassungen, Umsetzung BVGer-Urteil etc.

4.6 Aussetzung des Berichtigungsverfahrens bei Wegweisung

Beim Vorliegen einer vollziehbaren Wegweisungsverfügung (d.h. nach eingetretener Rechtskraft oder bei Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde) darf eine allfällige Änderung der Hauptidentität nur nach Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Sektion der Abteilung Rückkehr erfolgen, um die Durchführung der Vollzugshandlungen nicht zu erschweren.

5 Erfassung von heimatlichen Ausweisschriften

Heimatliche Ausweisschriften werden bei Personen aus dem AIG in den Bewilligungsdaten erfasst; wenn vorhanden, ist die Ausweis-Nummer zwingend anzugeben.

Im Bereich Asyl können heimatliche Urkunden in MIDES erfasst und automatisch ins ZEMIS übertragen werden. Nachträglich vorgelegte heimatliche Ausweisschriften müssen vom DDAR in ZEMIS nacherfasst werden. Bei der Mutationsmeldung sind möglichst alle Felder auszufüllen inkl. der Angabe, ob die heimatliche Ausweisschrift im Dossier hinterlegt ist. Werden die Dokumente dem SEM über SIV (Clearingstelle) zugestellt und ist das Verfahren inaktiv, dann erfolgt die Erfassung direkt durch SIV. Die Sachbearbeitenden stellen sicher, dass die Erfassung samt Begleitung des entsprechenden Formulars gewährleistet ist (Formular verfügbar in den Stad-Vorlagen). Die Originale sind im N-Dossier resp. bei Asylverfahren ab dem 1. März 2019 in der N-Box aufzubewahren.

6 Anlaufstellen für Rückfragen

Dienst Support

support@sem.admin.ch, 058 464 55 40

Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration (DDZI)

ddzi@sem.admin.ch

Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr (DDAR)

ddar@sem.admin.ch

Sektion Identifikation und Visumskonsultation (SIV)

identifikation@sem.admin.ch

7 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1.7.2020 in Kraft und löst sämtliche früheren Versionen ab.

Die Weisung BFF 5/98 vom 1. Juni 1998 „Weisung betreffend die Erfassung und Abänderung von Personendaten im AUPER2“ sowie die EVZ Weisung zu den Fernhaltemassnahmen vom 10.06.2010 wurden bereits mit der Version 1 dieses Dokumentes per 01.07.2012 ausser Kraft gesetzt.

Staatsekretariat für Migration SEM



Mathias Stettler

Vizedirektor

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Erläuterung
AAH	Abteilung Zulassung Aufenthalt SEM
AFIS	Automatisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylbewerber, illegal eingereiste und sich illegal im Dublin-Raum aufhaltende Personen
AuG	Ausländergesetz (Bezeichnung vor 1.1.2019)
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
BAZ	Bundesasylzentrum des SEM
Berichtigungsverfahren	Verfahren um Berichtigung der Identität
BüG	Bürgerrechtsgesetz
C-VIS	Central Visum Information System
DDZI	Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration, SEM
DDAR	Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr, SEM
DSG	Datenschutzgesetz
EDSK	Eidgenössische Datenschutzkommission
EURODAC	EU-weites Fingerabdrucksystem
GKB	Grenzkontrollbehörden
Infostar	Elektronisches Personenstandsregister des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
MIDES	Administratives System in den BAZ (Migrationsdaten Empfangsstellen)
ORBIS	Nationales Visumssystem der Schweiz
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
SIV	Sektion Identifikation und Visumskonsultation, SEM
SIS	Schengener Informationssystem
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem